

Landesbehindertenbeauftragter Am Markt 20 28195 Bremen

Senator für Inneres und Sport  
Dr. Berger  
Contrescarpe 22/24  
28203 Bremen

Auskunft erteilt  
Herr Dr. Steinbrück  
Bremische Bürgerschaft  
Raum 310 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18181  
Fax (0421) 496-18181  
E-Mail: [office@lbb.bremen.de](mailto:office@lbb.bremen.de)  
Internet: [www.lbb.bremen.de](http://www.lbb.bremen.de)

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Bremen, 18.06.2014

## Stellungnahme zur Vorlage der staatlichen Deputation für Inneres und Sport 18/205 ("Faktische Barrieren für die Ausübung des Wahlrechts senken")

Als Landesbehindertenbeauftragter nehme ich zu der genannten Deputationsvorlage wie folgt Stellung:

1. Aus Sicht des Landesbehindertenbeauftragten ist es ausdrücklich zu begrüßen, dass der Senat durch die staatliche Deputation für Inneres und Sport gebeten werden soll, die unter dem Gliederungspunkt "Bewertung" der Deputationsvorlage aufgeführten Veränderungen einzuleiten.
2. Der Landesbehindertenbeauftragte ist ebenfalls der Auffassung, dass die Verwendung der leichten Sprache ein geeignetes Mittel ist, um Analphabeten die Ausübung des Wahlrechts spürbar zu erleichtern.

Leichte Sprache in den Wahlunterlagen senkt die Barrieren für die Ausübung des Wahlrechts jedoch nicht nur für den Personenkreis der Analphabeten ab; vielmehr gilt dies auch für Personen mit Lernschwierigkeiten, d.h. für Menschen mit geistiger oder Lernbehinderung sowie für ältere Menschen mit demenziellen Erkrankungen und wahlberechtigte Personen, die Sprachschwierigkeiten aufgrund der Tatsache haben, dass Deutsch für sie nicht ihre Muttersprache ist.

Dass Wahlinformationen auch für ältere Menschen von Interesse sind, zeigen die Erfahrungen mit der Wahlbroschüre in leichter Sprache, die der Landesbehindertenbeauftragte sowie die Bremische Bürgerschaft zu den Bürgerschaftswahlen 2011 herausgegeben

hatten: Die Broschüre, die aufgrund der großen Nachfrage nachgedruckt werden musste, wurde nicht nur von Personen mit Lernschwierigkeiten, sondern auch von älteren Menschen gut nachgefragt.

Nach Durchsicht der in leichte Sprache übersetzten Wahlunterlagen, die der Deputationsvorlage als Anlagen beigelegt sind, ist der Landesbehindertenbeauftragte auch zu der Überzeugung gelangt, dass die Verwendung der leichten Sprache nicht zu Akzeptanzproblemen in der übrigen Bevölkerung führen wird. Dies gilt jedenfalls dann, wenn in der Öffentlichkeitsarbeit des Wahlamtes, des Senats sowie der Bremischen Bürgerschaft erläutert wird, warum die Wahlunterlagen in leichter Sprache verfasst sind.

3. Auch die Verwendung der Logos der Parteien auf dem Stimmzettel kann helfen, Hürden für die Ausübung des Wahlrechts abzusenken. Jedenfalls bestehen aus Sicht des Landesbehindertenbeauftragten gegen die Verwendung von Logos keine Bedenken, soweit der Grundsatz der Chancengleichheit zwischen den Parteien sowie die Lesbarkeit des Stimmzettels für Menschen mit Sehenschränkungen hierdurch nicht beeinträchtigt wird.
4. Grundsätzlich ist in Bezug auf die Frage einer Absenkung von Barrieren für die Ausübung des Wahlrechts noch auf Folgendes hinzuweisen:
  - a) Auch wenn das Wahlamt sich seit Längerem darum bemüht, barrierefreie Wahllokale einzurichten und auf die Barrierefreiheit bzw. nicht gegebene Barrierefreiheit des jeweiligen Wahllokals in der Wahlbenachrichtigung hingewiesen wird, ist die Frage der barrierefreien Auffindbarkeit, Erreichbarkeit und Nutzbarkeit von Wahllokalen nach wie vor von Bedeutung. So befanden sich auf der Wahlbenachrichtigung des Unterzeichners für die Europawahlen für die Lage des Wahllokals drei Straßennamen. Eine ältere Dame, die ihm und seiner Begleitung ca. 50 m vom Wahllokal begegnete, hatte aufgrund dessen große Schwierigkeiten das Wahllokal zu finden. Obwohl das Wahllokal als barrierefrei bezeichnet worden war, war es nur über großpflastrige Wege erreichbar. Deshalb ist es aus Sicht des Landesbehindertenbeauftragten erforderlich, einen Kriterienkatalog für die Barrierefreiheit von Wahllokalen zu erarbeiten, der auch die Auffindbarkeit und Erreichbarkeit von Wahllokalen mit umfasst.
  - b) Bei der Gestaltung der Wahlmaterialien, insbesondere auch des Stimmzettels für die im Mai 2015 stattfindenden Wahlen sollte im Übrigen darauf geachtet werden,
    - dass der Stimmzettel auch für Menschen mit Sehenschränkungen gut lesbar ist, d.h. eine serifenfreie Schrift in einer ausreichenden Schriftgröße verwendet und er kontrastreich gestaltet ist,
    - dass - wie bereits bei den Wahlen 2011 - ein sog. Stimmzettelheft verwendet wird, das von Menschen mit motorischen Einschränkungen besser als ein gro-

ßer, faltstadtplanähnlicher Stimmzettel gehandhabt werden kann und wodurch bei der Stimmabgabe eine Wahlschablone verwendet werden kann, die es auch blinden und hochgradig sehbehinderten Wählerinnen und Wählern ermöglicht, selbstständig und ohne fremde Hilfe ihre Stimme abzugeben

5. Bei der weiteren Prüfung, durch welche konkreten Maßnahmen faktische Barrieren für die Ausübung des Wahlrechts abgesenkt werden können, ist der Landesbehindertenbeauftragte zu beteiligen. Denn nach § 15 Abs. 4 Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz (BremBGG) beteiligt der Senat den Landesbehindertenbeauftragten bei allen Vorhaben, die die Belange behinderter Menschen betreffen. Der Landesbehindertenbeauftragte hat hiernach das Recht auf frühzeitige Information. Da bei der Frage der Absenkung von Barrieren bei der Ausübung des Wahlrechts unmittelbar auch die Belange behinderter Menschen berührt werden, ist eine Beteiligung des Landesbehindertenbeauftragten bei den noch anstehenden Prüfungsschritten und Entscheidungen folglich zu gewährleisten.

Dr. Joachim Steinbrück  
Der Landesbehindertenbeauftragte